

Anhänge

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen der

SOB

Schweizerische Südostbahn AG, St. Gallen

als Arbeitgeberin

und

den Personalverbänden

- ◆ **SEV**
Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband
- ◆ **transfair**
Der Personalverband für den Service public Schweiz
- ◆ **VSLF**
Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter

Anstelle der weiblichen oder männlichen Sprachregelung wird in der Folge auf den Begriff "Arbeitnehmende" zurückgegriffen. Ist dies nicht möglich, so gilt die gewählte männliche Form auch für weibliche Mitarbeitende.

Anhänge

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Anhang I – Gehaltsmanagement | 5 |
| 1. Funktions- / Stellenstruktur | 5 |
| 2. Stellvertretung | 6 |
| 3. Gehaltsbänder (Stand 1.1.2014) | 6 |
| 4. Lohnentwicklung | 7 |
| 4.1 Fahrpersonal, ohne Führungsfunktionen | 7 |
| 4.2 Übriges Personal, einschliesslich Führungsfunktionen | 7 |
| 5. Anforderungen an die Stellen – Fachfunktionen | 8 |
| 6. Anforderungen an die Stellen – Führungsfunktionen | 11 |
| Anhang II – Spesenreglement | 13 |
| 1. Allgemeines | 13 |
| 2. Fahrtkosten | 13 |
| 3. Verpflegungskosten | 15 |
| 4. Übernachtungskosten | 15 |
| 5. Übrige Kosten | 15 |
| 6. Administrative Bestimmungen | 16 |
| 7. Gültigkeit | 17 |
| Anhang III – Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Pikettdienst und Einsatzvergütung | 18 |
| 1. Überzeit | 18 |
| 1.1 Arbeit nach Dienstplan (AZG, Art. 5) | 18 |
| 1.2 Gleitende Arbeitszeit (Reglement vom 1.1.2012) | 18 |
| 1.3 Höchstarbeitszeit | 18 |
| 1.4 Abgeltung | 18 |
| 2. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit | 19 |
| 2.1 Geldzuschläge Nachtarbeit | 19 |
| 2.2 Geldzuschläge Sonntagsarbeit | 19 |
| 2.3 Zeitzuschläge | 19 |
| 2.4 Ausgleichszeit | 19 |
| 3. Wegzeitentschädigung | 20 |
| 4. Pikettdienst und Einsatzvergütung | 20 |
| 4.1 Zweck, Grundsätze | 20 |
| 4.2 Arten der Bereitschaft | 20 |
| 4.3 Arbeitszeit | 20 |
| 4.4 Vergütungen | 21 |
| 4.5 Besonderes | 21 |
| Anhang IV - Versicherungsprämien und –Leistungen, Sozialleistungen | 22 |
| 1. Beitragssätze, gültig ab 1.1.2014 | 22 |
| 2. Versicherungsleistungen | 23 |
| 3. Kinder- und Ausbildungszulage einschliesslich Betreuungszulage der SOB | 23 |
| Anhang V - Einmal- und Spontanprämie | 24 |
| 1. Allgemeines | 24 |
| 2. Besondere Ideen, Vorschläge, Informationen | 24 |
| 3. Besondere Gruppenleistung | 24 |
| 4. Vorgehen / Ablauf | 24 |

| | |
|--|----|
| Anhang VI – Fachkommissionen..... | 25 |
| 1. Zusammensetzung der Fachkommissionen | 25 |
| 2. Wahl (Details sind in der Richtlinie vom 01.07.2011 festgehalten)..... | 25 |
| 3. Unabhängigkeit | 25 |
| 4. Amtsdauer | 25 |
| 5. Anzahl Sitzungen | 25 |
| 6. Aufgaben | 26 |
| 7. Beziehungen zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung | 26 |
| Anhang VII – Berufskleider, Sicherheitsschuhe | 27 |
| 1. Berufskleider | 27 |
| 2. Sicherheitsschuhe | 27 |
| Anhang VIII - Fahrvergünstigungen..... | 28 |
| 1. Allgemeines..... | 28 |
| 2. FVP - Fahrvergünstigungen für das Personal (Schweiz)..... | 28 |
| 2.1 Grundangebot für Mitarbeitende | 28 |
| 2.2 Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden | 28 |
| 2.3 Grundangebot für Pensionierte | 28 |
| 2.4 Grundangebot für Familienangehörige von Pensionierten | 28 |
| 2.5 Zusatzangebote | 28 |
| 2.6 Preise der Generalabonnemente-FVP (Stand 14.12.2014)..... | 29 |
| 2.7 Preise des übrigen Zusatzangebots | 30 |
| 2.8 Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP | 30 |
| 2.9 Gültigkeitsbereich des GA-FVP | 30 |
| 2.10 Bezugsmöglichkeiten | 30 |
| 2.11 Versteuerung..... | 31 |
| 2.11.1 Mitarbeitende..... | 31 |
| 2.11.2 Angehörige | 31 |
| 2.11.2.1 GA-FVP zu reduzierten Preisen..... | 31 |
| 2.11.2.2 Halbtaxabonnemente FVP | 32 |
| 2.11.3 Pensionierte | 32 |
| 2.11.4 Andere Lohnnebenleistungen | 32 |
| 2.11.4.1 Tageskarten FVP | 32 |
| 2.11.4.2 Internationale Vergünstigungen | 32 |
| 2.11.4.3 Auswirkungen auf Beiträge der Sozialversicherungen | 32 |
| 2.11.5 Welche Abzüge können gemacht werden? | 32 |
| 2.11.6 Klassenwechsel und Verzicht | 33 |
| 2.11.6.1 Wechsel von GA-FVP 1. Klasse auf GA-FVP 2. Klasse | 33 |
| 2.12 Verzicht auf FVP | 33 |
| 3. FIP – Internationale Fahrvergünstigungen..... | 33 |
| 4. Interne Fahrvergünstigungen | 33 |
| Anhang IX - Bandbreitenmodell..... | 34 |
| 1. Jahressollarbeitszeit bei 100 % - Beschäftigung..... | 34 |
| 2. Bandbreitenmodell | 34 |
| 2.1 Anwendung..... | 34 |
| 2.2 Pensionskasse | 34 |
| 2.3 Geltungsdauer des vereinbarten Modells | 35 |
| 2.4 Abgrenzung zur Teilzeitarbeit..... | 35 |
| 2.5 Bezugsmodus..... | 35 |
| Anhang X – Bereichsspezifische Arbeitszeitregelungen (BAR) für Mitarbeitende mit unregemässiger Arbeitszeit. | 36 |
| 1 Grundlage | 36 |

| | | |
|------|---|----|
| 1.1 | Grundsatz | 36 |
| 1.2 | Geltungsbereich..... | 36 |
| 2 | Grundsätze der Arbeitszeit | 36 |
| 2.1 | Tages-Soll-Arbeitszeit..... | 36 |
| 2.2 | Persönliches Zeitkonto | 36 |
| 2.3 | Vorgeleistete Arbeitszeit | 36 |
| 3 | Überzeit..... | 36 |
| 3.1 | Begriff..... | 36 |
| 3.2 | Ausgleich von Überzeit | 36 |
| 4 | Arbeitszeit | 36 |
| 4.1 | Arbeitszeit | 36 |
| 4.2 | Höchstarbeitszeit | 37 |
| 4.3 | Arbeitszeit einer Tour..... | 37 |
| 4.4 | Mindestarbeitszeit pro Dienstschicht | 37 |
| 4.5 | Anrechnung der Arbeitszeit bei kurzfristigen Änderungen | 37 |
| 5 | Dienstschicht..... | 37 |
| 5.1 | Begriff..... | 37 |
| 5.2 | Dauer | 38 |
| 5.3 | Ausnahme 15 Stunden | 38 |
| 6 | Pausen und Arbeitsunterbrechungen | 38 |
| 6.1 | Arbeitsunterbrechungen | 38 |
| 6.2 | Kurzpause..... | 38 |
| 6.3 | Pausen..... | 38 |
| 6.4 | Pauseneinteilung | 38 |
| 6.5 | Pausenanzahl | 38 |
| 6.6 | Ununterbrochene Arbeitszeit | 38 |
| 7 | Ruheschicht | 39 |
| 7.1 | Begriff..... | 39 |
| 7.2 | Dauer der Ruheschicht | 39 |
| 8 | Arbeitsfreie Tage..... | 39 |
| 8.1 | Anspruch..... | 39 |
| 8.2 | Übertrag | 39 |
| 9 | Arbeitseinteilung | 40 |
| 9.1 | Abstände zwischen arbeitsfreien Tagen..... | 40 |
| 9.2 | Bezug von Ruhetagen | 40 |
| 9.3 | Dauer eines einzeln gewährten Ruhetags..... | 40 |
| 9.4 | Bezug von Ausgleichstagen | 40 |
| 9.5 | Arbeitsfreie Sonntage | 40 |
| 9.6 | Arbeitschluss vor und Einteilung der Ferien | 40 |
| 10 | Als Arbeitszeit geltende Aufgaben beim Fahrpersonal..... | 40 |
| 10.1 | Nebenarbeiten und Verspätungen..... | 40 |
| 10.2 | Verspätungen..... | 40 |
| 11 | Arbeitsbeginn und Arbeitsende des Fahrpersonals..... | 41 |
| 11.1 | Grundsatz | 41 |
| 11.2 | Wegzeiten | 41 |
| 11.3 | Vor- und Nacharbeit..... | 41 |

Anhang I – Gehaltsmanagement

1. Funktions- / Stellenstruktur

Die Arbeitnehmenden werden entsprechend ihrer Aufgaben und Verantwortung in eine Funktionsstufe eingereiht. Dieser Stufe ist ein entsprechendes Gehaltsband gemäss nachstehender Tabelle zugeordnet.

Die Beförderung in eine nächst höhere Funktionsstufe bedingt eine Weiterentwicklung innerhalb des Aufgabensbereiches (z.B. höhere Anforderungen) oder Übernahme einer anspruchsvolleren Funktion und eine entsprechende Vakanz im Unternehmen.

Beförderungen sind jeweils per 1. Januar und 1. Juli möglich und werden mit einer einmaligen Beförderungszulage von Fr. 1'300.-- honoriert.

Funktions- / Stellenstruktur

Oberbegriffe der Funktionen

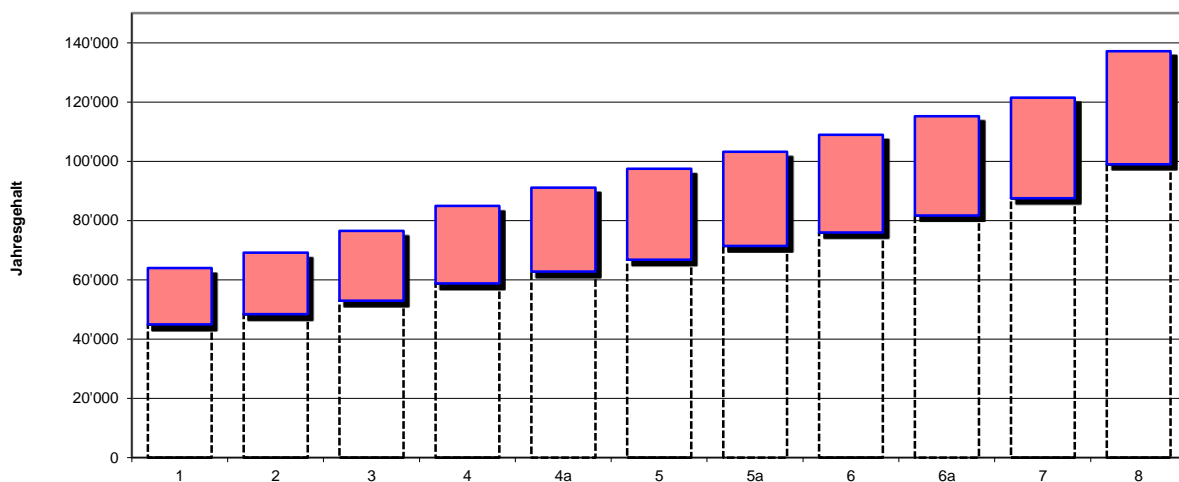
| Gehaltsstufe | Führungsfunktion | Fachfunktion |
|--------------|--|---|
| 8 | Ressortleiter | |
| 7 | Ressortleiter | Techn. / Kaufm. Fachspezialist |
| 6a | Ressortleiter Leiter Bahnreisezentrum | Techn. und kaufm. Sachbearbeiter |
| 6 | Ressortleiter Leiter Bahnreisezentrum | Techn. und kaufm. Sachbearbeiter |
| 5a | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ausbildungslokführer Techn. und kaufm. Sachbearbeiter Fachspezialist |
| 5 | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Techn und kaufm. Sachbearbeiter Lokführer Kat. B Fachspezialist |
| 4a | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Techn. und kaufm Mitarbeiter |
| 4 | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Techn./Kaufm. Mitarbeiter Zugchef, Lokführer Kat. B 100 Lokführer-Anwärter Kat. B |
| 3 | | Tech. / Kaufm. Mitarbeiter / Kondukteur |
| 2 | | Tech. / Kaufm. Mitarbeiter Betriebsmitarbeiter |
| 1 | | Betriebsmitarbeiter |

2. Stellvertretung

Mitarbeitende, welche Stellvertretungsfunktionen ausüben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine – in der Pensionskasse nicht versicherte – Zulage.

3. Gehaltsbänder (Stand 1.1.2014)

Gehaltsstruktur



| Gehaltsstufen | 1 | 2 | 3 | 4 | 4a | 5 | 5a | 6 | 6a | 7 | 8 |
|---------------|---|---|---|---|----|---|----|---|----|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

| Lohnband | 1 | 2 | 3 | 4 | 4a | 5 | 5a | 6 | 6a | 7 | 8 |
|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Obere Grenze | 64'522 | 69'794 | 77'186 | 85'626 | 91'953 | 98'283 | 104'085 | 109'890 | 116'224 | 122'557 | 138'382 |
| Untere Grenze idR. ab Alter 30 | 45'315 | 48'798 | 53'440 | 59'243 | 63'305 | 67'369 | 72'212 | 76'654 | 82'457 | 88'260 | 99'867 |
| Untere Grenze idR. ab Alter 20 | 42'362 | 45'526 | 49'747 | 55'024 | 58'189 | 61'355 | 65'575 | 69'795 | 75'071 | 80'346 | 90'898 |
| Bandbreite | 19'207 | 20'997 | 23'747 | 26'383 | 28'648 | 30'914 | 31'873 | 33'235 | 33'767 | 34'297 | 38'515 |

Die Anpassung der Gehaltsbänder ist vom Arbeitsmarkt- und von der Kaufkraftentwicklung abhängig. Eine all-fällige Anpassung wird von den Vertragspartnern jährlich neu ausgehandelt.

4. Lohnentwicklung

4.1 Fahrpersonal, ohne Führungsfunktionen

Für Lok- und Zugpersonal ohne Führungsfunktion wird keine leistungsbezogene Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. An Stelle des leistungsbezogenen Beurteilungsgesprächs wird ein jährliches Mitarbeitergespräch durchgeführt.

Die Ersteinstufung richtet sich nach dem Alter beim Abschluss der Berufsprüfung und der Berufserfahrung. Der Aufstieg innerhalb des Gehaltsbandes erfolgt in jährlichen Schritten. Das Lohnbandmaximum wird innerhalb eines Zeitraums von acht bis dreizehn Jahren erreicht. Bei offensichtlichen Mängeln in Leistung und Verhalten kann der Aufstieg reduziert oder ausgesetzt werden.

Zurzeit gelten die folgenden Lohnbänder:

Zugbegleiter Lohnband 3/4

Lokomotivführer Kat. B Lohnband 5

4.2 Übriges Personal, einschliesslich Führungsfunktionen

Das Resultat aus der Mitarbeiterbeurteilung fliesst in das Lohnsystem ein. Lohnanpassungen innerhalb des individuellen Lohnanstiegs setzen sich aus einem fixen Erfahrungsteil von 60 % und einem leistungsbezogenen individuellen Teil von 40 % zusammen.

5. Anforderungen an die Stellen – Fachfunktionen

| Stellenbezeichnung | Betriebsmitarbeiter | Techn./Kaufm. Mitarbeiter Betriebsmitarbeiter | Techn./Kaufm. Mitarbeiter Kondukteur |
|--|---|---|---|
| Gehaltsstufe | 1 | 2 | 3 |
| Aufgaben- und Arbeitsbereiche | Ausführung von regelmässig wiederkehrenden einfachen Arbeiten | Ausführung von einfachen Arbeiten | Ausführung von qualifizierten Arbeiten |
| Verantwortung und Einflussnahme | <p>Arbeitsausführung nach Anweisung</p> <p>Eigenverantwortung für korrekte Arbeitsausführung Gleichbleibende Arbeiten</p> <p>Kenntnis der elementaren Bestimmungen im Fachgebiet (z.B. Arbeitssicherheit)</p> | <p>Arbeitsausführung nach Anweisung, erhöhte Selbstkontrolle</p> <p>Eigenverantwortung für korrekte Arbeitsausführung Polyvalente Arbeitseinsätze</p> <p>Kenntnis der elementaren Bestimmungen im Fachgebiet (z.B. Arbeitssicherheit)</p> | <p>Arbeitsausführung mit relative hoher Selbständigkeit</p> <p>Eigenverantwortung für korrekte Arbeitsausführung</p> <p>Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen im Arbeitsgebiet</p> |
| Besondere Anforderungen Berufs- und Fachausbildung/ Weiterbildung | Keine | <p>Betriebsinterne Anlehre mit vertieften Kenntnissen im Fachgebiet</p> <p>Einstieg nach 2-jähriger Lehre</p> | <p>Berufslehre (2 Jahre) oder gleichwertige Ausbildung</p> <p>Einstieg nach 3 - 4 jähriger Berufslehre</p> |
| Berufserfahrung Spezialkenntnisse | <p>Im Fachgebiet erworbene Praxis</p> <p>Kenntnisse und Erfahrung mit den verwendeten Materialien, Arbeitsmitteln und Arbeitsabläufen</p> | <p>Im Fachgebiet erworbene Praxis</p> <p>Kenntnisse und Erfahrung mit den verwendeten Materialien, Arbeitsmitteln und Arbeitsabläufen</p> | <p>Praxis im Fachgebiet (3 - 5 Jahre)</p> <p>Entsprechende Fach- und Branchenkenntnisse</p> |

| Stellenbezeichnung | Techn./Kaufm. Mitarbeiter Zugchef Lokführer Kat. B 100 Lokführer-Anwärter Kat. B | Techn./Kaufm. Mitarbeiter Fachspezialist | Techn und kaufm. Sachbearbeiter Lokführer Kat. B Fachspezialist | Ausbildungslokführer Techn. und kaufm. Sachbearbeiter Fachspezialist |
|---|---|--|---|---|
| Gehaltsstufe | 4 | 4a | 5 | 5a |
| Aufgaben- und Arbeitsbereiche | Selbständige Ausführung von anspruchsvollen Arbeiten | Selbständige Ausführung von anspruchsvollen Arbeiten mit erhöhtem Anspruch | Selbständige Ausführung von anspruchsvollen Arbeiten mit erweiterter Verantwortung | Selbständige Ausführung von anspruchsvollen Arbeiten mit erhöhter Verantwortung |
| Verantwortung und Einflussnahme | Selbständige Kontrolle der Arbeitsergebnisse. Eigenverantwortung für korrekte Arbeitsausführung | | Eigenverantwortung für Qualität, Effizienz und Vollständigkeit in der Auftragsausführung Baustellen-, Arbeitsplatzverantwortung | |
| Besondere Anforderungen | Kenntnisse wichtiger gesetzlicher und betrieblicher Bestimmungen im Arbeitsgebiet | | Vertiefte Kenntnisse der für die Arbeitsgebiete geltenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen | |
| Berufs- und Fachausbildung/Weiterbildung | Abgeschlossene Berufslehre (3-4 Jahre) oder gleichwertige Ausbildung | | Abgeschlossene Berufslehre (3-4 Jahre) oder gleichwertige Ausbildung Berufsbegleitende Weiterbildung mit Kursattest | |
| Berufserfahrung Spezialkenntnisse | Berufspraxis nach dem Berufs-, Lehrabschluss (3 - 5 Jahre) Umfassende und vertiefe Fach- und Branchenkenntnisse (z.B. bestandene Zugchefprüfung) | Berufspraxis nach dem Berufs-, Lehrabschluss (mind. 5 - 7 Jahre) Umfassende und vertiefe Fach- und Branchenkenntnisse | Erweiterte Berufspraxis (8-10 Jahre) Nachweisbar fachspezifisch vertieftes Wissen und Können Erweiterte und vertiefe Branchenkenntnisse | |

| Stellenbezeichnung | Techn. und kaufm. Sachbearbeiter | Techn. und kaufm. Sachbearbeiter | Techn. / Kaufm. Fachspezialist |
|---|---|---|--|
| Gehaltsstufe | 6 | 6a | 7 |
| Aufgaben- und Arbeitsbereiche | Selbständige Sachbearbeitung von anspruchsvollen Sachgebieten | Selbständige Sachbearbeitung von sehr anspruchsvollen Sachgebieten | Selbständige Bearbeitung eines oder mehrerer anspruchsvoller und bedeutender Sachgebiete |
| Verantwortung und Einflussnahme | Erhöhte Eigenverantwortung für Qualität, Effizienz und Vollständigkeit in der Auftragsausführung. Baustellen-, Arbeitsplatz, Auftrags- und/oder Kostenstellenverantwortung | | Hohe Eigenverantwortung für Qualität, Effizienz und Vollständigkeit in der Auftragsausführung, Projekt-/Ergebnis-/Budgetverantwortung |
| Besondere Anforderungen | Weitgehend selbständige Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen Vertiefte Kenntnisse der für die Arbeitsgebiete geltenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen | | Entscheidungsvorbereitung in anspruchsvollen Sachfragen Umfassende Kenntnisse der für die Fachgebiete geltenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen |
| Berufs- und Fachausbildung/Weiterbildung | Fachdiplom wie Berufsprüfung mit eidg. FA oder gleichwertige Weiterbildung Berufslehre mit äquivalentem Wissen und Können Einstieg nach Fachhochschule | | Fachdiplom wie: Berufsprüfung mit eidg. FA, höhere Fachprüfung (eidg. dipl.) oder Abschluss an einer TS oder FH, bzw. Berufslehre mit äquivalentem Wissen und Können Einstieg nach HS |
| Berufserfahrung Spezialkenntnisse | Berufserfahrung (5-8 Jahre) und ausgewiesene Praxis im Sachgebiet | | Ausgewiesene Praxis nach der Ausbildung (2 - 5 Jahre) in den Sachgebieten |

6. Anforderungen an die Stellen – Führungsfunktionen

| Stellenbezeichnung | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ressortleiter/Gruppenleiter Leiter Bahnreisezentrum |
|--|---|---|--|---|
| Gehaltsstufe | 4 | 4a | 5 | 5a |
| Führungsbereich | Führung einer kleinen Gruppe oder eines kleinen Teams mit wiederkehrenden einfachen Aufgaben | Führung einer kleinen Gruppe oder eines kleinen Teams mit wiederkehrenden einfachen Aufgaben mit erhöhtem Anspruch | Führung einer kleinen Gruppe oder eines kleinen Teams mit gleichartigen Aufgaben in einem Fachgebiet | Führung einer kleinen Gruppe oder eines kleinen Teams mit gleichartigen Aufgaben in einem Fachgebiet mit höherer Anforderung |
| Verantwortung und Einflussnahme | Arbeits- und Entscheidungsprozesse mit begrenztem Einfluss. Baustellen-/Arbeitsplatzverantwortung, Team-/Gruppenleitung Ziel- und kundenorientiertes Umsetzen der erteilten Aufträge | | Arbeits- und Entscheidungsprozesse mit begrenztem Einfluss auf unternehmerische Werte Baustellen-/Arbeitsplatzverantwortung, Team-/Gruppenleitung / Auftragskostenverantwortung Ziel- und kundenorientiertes Umsetzen der erteilten Aufträge | |
| Besondere Fähigkeiten | Unterstützung und Förderung der Teamarbeit Führungseigenschaften | | Unterstützung und Förderung der Teamarbeit Führungseigenschaften | |
| Weiterbildung | Interne Führungsschulung | | Interne Führungsschulung | |
| Berufs- und Fachausbildung | Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung | | 3 – 4 jährige Berufslehre | |
| Berufserfahrung | 3 bis 6 Jahre | | 3 bis 6 Jahre | |
| Führungserfahrung | Keine | | Keine | |

| Stellenbezeichnung | Ressortleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ressortleiter Leiter Bahnreisezentrum | Ressortleiterr | Ressortleiter |
|--|--|---|---|---|
| Gehaltsstufe | 6 | 6a | 7 | 8 |
| Führungsbereich | Führung einer Gruppe mit gleichartigen Aufgaben in einem anspruchsvollen Fachgebiet | Führung einer Gruppe mit gleichartigen Aufgaben in einem anspruchsvollen Fachgebiet mit höherer Anforderung | Führung eines Bereiches mit gleichartigen Aufgaben in einem anspruchsvollen Fachgebiet | Führung eines Bereiches mit unterschiedlichen Aufgaben in einem anspruchsvollen und breiten Fachgebiet |
| Verantwortung und Einflussnahme | Arbeits- und Entscheidungsprozesse mit begrenztem Einfluss auf unternehmerische Werte Baustellen-/ Arbeitsplatz-/ Auftragskostenverantwortung Ziel- und kundenorientiertes Umsetzen der Aufträge | Arbeits- und Entscheidungsprozesse mit erhöhtem Einfluss auf unternehmerische Werte. Projekt- / Ergebnis- / Budgetverantwortung. Erarbeiten und Umsetzen stufengerechter Aufgaben und Ziele für das Team. | Arbeits- und Entscheidungsprozesse mit erhöhtem bis hohem Einfluss auf unternehmerische Werte. Projekt- / Ergebnis- / Budgetverantwortung. Erarbeiten und Umsetzen stufengerechter Abteilungsziele für den Verantwortungsbereich. | |
| Besondere Fähigkeiten | Unterstützung und Förderung der Teamarbeit und kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden. Motivationsvermögen und Führungseigenschaften | Unterstützung und Förderung der Teamarbeit und kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden. Motivationsvermögen und Führungseigenschaften und unternehmerisches Denken und Handeln. | Förderung der Teamarbeit sowie kontinuierliche Entwicklung der fachlichen und sozialen Kompetenz der Mitarbeitenden. Ausgeprägte und vorbildliche Führungspersönlichkeit und unternehmerisches Denken und Handeln. | |
| Weiterbildung | Interne Führungsschulung bzw. berufsbegleitende Weiterbildung mit Kursattest, Führungsschulung | Fachdiplom wie: Berufsprüfung mit eidg. FA oder gleichwertige Weiterbildung. | Höhere Fachausbildung wie: Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Abschluss an einer TS bzw. gleichwertige Weiterbildung. | |
| Berufs- und Fachausbildung | Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung mit äquivalentem Wissen und Können | Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung, mit äquivalentem Wissen und Können. Ausbildung im Projektmanagement. | Berufslehre mit äquivalenten Fähigkeiten und systematischer Weiterbildung. Ausbildung im Projektmanagement. | |
| Berufserfahrung | 4 bis 7 Jahre | 4 bis 8 Jahre | 5 bis 10 Jahre | |
| Führungserfahrung | Über 2 Jahre | über 5 Jahre | 5 bis 8 Jahre | |

Anhang II – Spesenreglement

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB), welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglementes gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglementes möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Firma nicht übernommen. Sie sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

| | |
|--------------------|----------------------|
| Fahrtkosten | nachfolgend Ziffer 2 |
| Verpflegungskosten | nachfolgend Ziffer 3 |
| Übernachungskosten | nachfolgend Ziffer 4 |
| Übrige Kosten | nachfolgend Ziffer 5 |

1.3. Grundsatz der Spesentrückstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrkosten

2.1. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Allen Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % und mehr wird ein Mitarbeiter-Generalabonnement (FVP) 2. Klasse zur Verfügung gestellt. Ausgewählten Kadermitarbeitenden, welche pro Jahr an mehr als 70 Tagen Dienstreisen für die SOB unternehmen, kann ein FVP 1. Klasse zur Verfügung gestellt werden. Den Entscheid bezüglich des Empfängerkreises trifft die Geschäftsleitung.

Dieser Fahrausweis zählt zu den Gehaltsnebenleistungen. Sein Wert pro Kalenderjahr ist in 2014 mit den Werten gemäss Ziffer 2.11.1 des Anhangs VIII – Fahrvergünstigungen zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu versteuern. Aufgrund dieser Tatsache ist es den Mitarbeitenden freigestellt, auf diese Gehaltsnebenleistung zu verzichten. Den Mitarbeitenden, welche verzichten, wird ersatzweise ein Halbtaxabonnement zur Verfügung gestellt. Diese Mitarbeitenden sind zudem berechtigt, die Fahrtkosten bei aussendienstähnlichen Aufgaben gegen Beleg geltend zu machen. Zu weiteren Details wird auf Ziffer 2.11 des Anhangs VIII – Fahrvergünstigungen zum GAV verwiesen.

2.1.1. Mitarbeitende mit aussendienstähnlichen Aufgaben

Zu diesem Mitarbeiterkreis zählen insbesondere:

- Vorsitzender und Mitglieder der Geschäftsleitung, die erweiterte Geschäftsleitung, Abteilungsleiter, Ressortleiter, Gruppenleiter, ausgewählte Fachkader
- Bereich Unterhalt Gleis, Bauwerke, elektrische Anlagen (alle Mitarbeitenden mit Aussendienst- und Unterhaltsaufgaben)

- Bereich Fahrpersonal (Lokomotivführer und Zugbegleiter)
- Weitere Mitarbeitende, welche an 40 Tagen im Jahr geschäftliche Fahrten unternehmen

Die vorstehend definierten Mitarbeitenden mit aussendienstähnlichen Aufgaben brauchen die Fahrkarte fast ausschliesslich für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, weshalb daraus kein steuerbares Einkommen abgeleitet werden kann. Auf eine Deklaration als steuerbares Einkommen auf dem Lohnausweis wird deshalb verzichtet. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

2.1.2. Mitarbeitende ohne aussendienstähnliche Aufgaben

Mitarbeitenden ohne aussendienstähnliche Aufgaben wird der Wert des Fahrausweises als steuerbares Einkommen aufgerechnet. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

Diese Mitarbeitenden können den Wert eines allgemein erhältlichen Fahrausweises für den Arbeitsweg bei den Berufsauslagen geltend machen.

Für die Fahrtkosten bei aussendienstähnlichen Aufgaben haben die Mitarbeitenden ohne regelmässige aussendienstähnliche Aufgaben die Möglichkeit, eine Zusammenstellung aller Fahrten während eines Kalenderjahres zu erstellen. Zu weiteren Details wird auf Ziffer 2.11 des Anhangs VIII – Fahrvergünstigungen zum GAV verwiesen.

Vorbehalten bleiben Änderungen, welche durch den Verband öffentlicher Verkehr (VöV) mit den an den Fahrvergünstigungen für das Personal beteiligten Unternehmungen, der eidgenössischen Steuerverwaltung und den Gewerkschaften vereinbart werden.

2.2 Reisen mit dem Privatwagen/Mietwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Mietwagens/Taxis für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Mietwagen/Taxi benützt, werden den Mitarbeitenden, die eine Dauerfahrkarte bzw. ein Mitarbeiter-Generalabonnement besitzen, keine Kosten vergütet. Den Mitarbeitenden ohne Dauerfahrkarte bzw. Mitarbeiter-Generalabonnement werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum Halbtax-Tarif vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

Mit der Ausrichtung der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Benützung des privaten Motorfahrzeugs zu beruflichen Zwecken verbunden sind, abgegolten (insbesondere bezüglich Haftung bei (grob-fahrlässigen/vorsätzlichen) Unfällen, Bussen, etc.).

Mitarbeitende können aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten sowie von Früh- und Spätschichten für den Arbeitsweg auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sein. Diese Mitarbeitenden können bei den Berufsauslagen Kosten für die Benützung ihres Fahrzeuges aufführen.

2.3 Flugzeug

Für Flugreisen in Europa ist „Economy Class“ vorgesehen.

Meilengutschriften, Bonuspunkte und Prämien, etc., die anlässlich von Geschäftsreisen von den Luftverkehrsgesellschaften gutgeschrieben werden, sind in erster Linie wieder für geschäftliche Zwecke zu verwenden.

2.4 Geschäftswagen

Die Firma kann ihren Mitgliedern der Geschäftsleitung/Mitarbeitenden Geschäftswagen zur Verfügung stellen.

Der Geschäftswagen kann auch privat genutzt werden. Im Lohnausweis wird eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen.

Die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten werden von der Firma bezahlt. Von den Mitarbeitenden selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihnen bei ferienbedingten Autofahrten entstehen. Für die Privatbenützung wird den Mitarbeitenden pro Monat 0,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens CHF 150, im Lohnausweis aufgerechnet. Ein Abzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Geschäftsreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) CHF 9.--
- Mittagessen CHF 21.--
- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) CHF 21.--

Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

Das Lok- und Zugpersonal erhält eine Pauschalverpflegungsentschädigung von CHF 21.-- pro eingeteiltem Arbeitstag.

Mitarbeitende, die ausserhalb des Dienstortes auf Baustellen arbeiten, haben Anspruch auf die Vergütung.

Bei Aussendienst-Mitarbeitenden, die mehrheitlich auswärts tätig waren und eine Mittagessensentschädigung erhalten haben, wird im Lohnausweis ein entsprechender Hinweis angebracht.

4. Übernachtungskosten

4.1. Hotelkosten

Für betrieblich bedingte Übernachtungen werden die Hotelkosten übernommen. Dies ist anlässlich von Dienstreisen der Fall, wenn eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

Ausnahmsweise kann, sofern es durch das Geschäftsinteresse bedingt ist, aus Repräsentationsgründen ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden.

Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. Privattelefone, Minibar, usw.) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

5. Übrige Kosten

5.1. Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege zu der Firma nahe stehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Firma liegen, dass diese Drittpersonen von Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten.

Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
 - Name und Ort des Lokals
 - Datum der Einladung
 - Geschäftszweck der Einladung
- } Normalerweise auf der Rechnung

5.2. Einsatz von Geschäfts- oder Privathandy

Vorgesetzte und Mitarbeitende, die häufig im Aussendienst tätig sind und telefonisch erreichbar sein müssen, haben Anspruch auf ein Geschäftshandy. Art und Marke der Geschäftshandys werden durch die Geschäftsleitung der SOB bestimmt. Das Handy bleibt im Eigentum der SOB. Jeder Berechtigte ist dafür verantwortlich, das Handy bei Austritt oder Umtausch in einwandfreiem Zustand abzugeben oder ist befugt, das Gerät zum marktüblichen Restwert zu kaufen.

Mitarbeitende, die auf ein Geschäftshandy (Gerät und Provider) verzichten und an dessen Stelle ein privates Handy (Gerät und Provider) - auch für geschäftliche Zwecke - benutzen, erhalten eine Entschädigung von CHF 18.50 pro Monat.

Die Berechtigten sind gehalten, auf nationalen und internationalen Reisen für geschäftsmässig bedingte Telefonate das Geschäftshandy zu benutzen.

Die Kosten für geschäftlich bedingte Telefongespräche trägt die SOB.

Private Telefongespräche sind prinzipiell mit dem Privathandy zu tätigen (private Gespräche bis CHF 18.50 pro Monat sind mit dem Geschäftshandy erlaubt).

Mitarbeitende im Bereich Fahrpersonal (Lokomotivführer und Zugbegleiter) erhalten ein Handy mit speziellen Funktionen. Dieses Handy darf ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet werden.

5.3. Kleinauslagen

Kleinausgaben wie Parkgebühren und Taxispesen werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.-- eingereicht werden.

5.4. Kreditkarten

Den Mitarbeitenden kann eine auf den Namen der Firma lautende Kreditkarte zur Verfügung gestellt werden (Corporate Card). Die Jahresgebühren werden von der SOB übernommen. Diese Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden. Bargeldbezüge sowie die Nutzung der Kreditkarte für private Auslagen sind untersagt. Die SOB kann für Mitarbeitende, die viel unterwegs sind, die Jahresgebühren einer privaten Karte übernehmen.

6. Administrative Bestimmungen

6.1. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Speseneignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum und zur Weiterleitung vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

6.2. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden nach Eingang des visierten Spesenformulars (inklusive der Originalbelege) mit der nächstmöglichen Lohnzahlung vergütet. Das Spesenformular ist grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats bei der Abteilung Human Resources einzureichen. Für die Auszahlung im Dezember bis zum 6. Dezember des Jahres.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet die SOB auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Änderungen, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen des Verbandes öffentlicher Verkehr stehen oder mit den Gewerkschaften ausgehandelt wurden und sich innerhalb der von der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgegebenen Limiten bewegen, erfordern keine Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen.

Alle übrigen Änderungen werden der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

Anhang III – Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Wegzeitentschädigung, Pikettdienst und Einsatzvergütung

1. Überzeit

Für Mitarbeitende, welche nach Dienstplänen (Touren) arbeiten, ist der Ausgleich von Überzeit im AZG geregelt.

Für die übrigen Mitarbeitenden gilt die von den Vorgesetzten angeordnete zusätzliche Arbeitsleistung als Überzeit. Der Ausgleich dieser Überzeit wird im Einzelarbeitsvertrag oder gemäss OR geregelt.

1.1 Arbeit nach Dienstplan (AZG, Art. 5)

Wird die im Dienstplan vorgeschriebene Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen (unvorhergesehene Arbeiten, Verspätungen) überschritten, so gilt die über den Dienstplan hinausgehende Arbeitszeit grundsätzlich als Überzeitarbeit.

Das Überschreiten der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit aufgrund von Dienstleistungen ausserhalb eines geschlossenen Tourenablaufs gilt als (vorgeleistete) Arbeitszeit, somit nicht als Überzeit.

1.2 Gleitende Arbeitszeit (Reglement vom 1.1.2012)

Die gleitende Arbeitszeit gibt den Arbeitnehmenden die Möglichkeit, die Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen individuell zu gestalten und dem Arbeitsanfall anzupassen. Erfordert der Arbeitsanfall längere Arbeitszeiten, so kann durch den Geschäftsbereichsleiter Mehrarbeit angeordnet werden. Sie gilt als Überzeit, wenn Sie ausserhalb der Rahmenzeiten geleistet wird.

1.3 Höchstarbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Bahnbetriebe ist im AZG geregelt:

| | |
|--|-----------------------|
| Als Höchstarbeitszeit innerhalb einer einzelnen Dienstschicht gilt | 10 Stunden |
| bzw. im Durchschnitt von 7 aufeinander folgenden Arbeitstagen | max. 9 Stunden = 63 h |

1.4 Abgeltung

Überzeit wird grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen.

Der Geschäftsbereichsleiter kann, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, ausnahmsweise eine Barvergütung (inkl. 13. Monatslohn) mit einem Zuschlag von 25 Prozent bewilligen. Die Formel zur Berechnung des Stundenlohnes sieht wie folgt aus:

Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn + 25 % Zuschlag geteilt durch Jahresarbeitszeit in Stunden (2'050 Std.)

Beispiel:

CHF 78'000.- (Jahreslohn inkl. Anteil 13. Monatslohn) +
CHF 19'500.- (25 % Überzeitzuschlag) =
CHF 97'500.- : 2'050 Std. (Jahresarbeitszeit in Stunden) = CHF 47.55 pro Stunde

Für die Berechnung und den Ausgleich der Überzeit gelten die Bestimmungen des AZG. Gemäss AZG dürfen höchstens 150 Stunden Überzeitarbeit durch Geldleistungen abgegolten werden.

2. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit

2.1 Geldzuschläge Nachtarbeit

Für Nachtarbeit wird eine Zulage von CHF 7.- /h ausgerichtet. Diese Zulage beinhaltet auch die Ferienentschädigung.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, am Samstag sowie am 24. und 31. Dezember (falls Werktag) beginnt sie um 18.00 Uhr.

Für die Ermittlung der vergütungsberechtigten Stunden ist die Dienstschrift (Arbeitszeiten und Pausen) massgebend. Sie ist auf ganze Stunden aufzurunden. Pausen über 3 Stunden sind nicht zuschlagsberechtigt.

2.2 Geldzuschläge Sonntagsarbeit

Für Sonntagsdienst und für Feiertage gemäss Schweiz. Kursbuch wird eine Zulage von CHF 13.- /h ausgerichtet: Diese Zulage beinhaltet auch die Ferienentschädigung.

Für die Ermittlung der vergütungsberechtigten Stunden ist die Dienstschrift (Arbeitszeiten und Pausen) massgebend. Sie ist auf ganze Stunden aufzurunden. Gekürzte oder begründet verlängerte Dienstzeiten werden berücksichtigt.

2.3 Zeitzuschläge

Es werden folgende Zeitzuschläge gewährt:

| | |
|----------------------|--------------------------------------|
| 20.00 bis 24.00 Uhr | 10 % generell |
| 00.01 bis 04.00 Uhr* | 30 % für Mitarbeitende bis 55 Jahre |
| | 40 % für Mitarbeitende über 55 Jahre |

*(bzw. zwischen 04.00 und 05.00 Uhr, wenn der Dienstantritt vor 04.00 Uhr erfolgt)

2.4 Ausgleichszeit

Auf Wunsch, und soweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, können die Entschädigungen ganz oder teilweise in Form von Ausgleichszeit bezogen werden.

Je volle und angebrochene Stunde beträgt die Zeitgutschrift:

| | |
|-----------------------|---------|
| a) bei Nachtarbeit | 12 Min. |
| b) bei Sonntagsarbeit | 20 Min. |

3. Wegzeitentschädigung

Bei Ablösung ausserhalb des üblichen Dienstortes:

Ablöserdienste, mit öffentlichen Verkehrsverbindungen

Stehen den Mitarbeitenden bei Ablöserdiensten für den Dienstantritt bzw. nach Dienstschluss öffentliche Verkehrsverbindungen zur Verfügung, wird die effektive Wegzeit (kürzeste Verbindung zwischen Dienstort und Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr bzw. zwischen Wohnort und Arbeitsort) als Arbeitszeit angerechnet.

Ablöserdienste, ohne öffentliche Verkehrsverbindungen

Stehen den Mitarbeitenden ausserhalb ihres Dienstortes bei Dienstantritt bzw. nach Dienstschluss keine öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen Dienstort und Arbeitsort zur Verfügung, wird die Wegzeit (zeitlich kürzeste Verbindung zwischen Dienstort und Arbeitsort bzw. Wohnort und Arbeitsort) als Arbeitszeit angerechnet.

Bei Verwendung eines Privatfahrzeuges wird eine Vergütung von CHF 0.70 pro Kilometer oder ein Taxi durch die SOB bezahlt.

4. Pikettdienst und Einsatzvergütung

4.1 Zweck, Grundsätze

In verschiedenen Bereichen verlangt die Verfügbarkeit der Anlagen und Einrichtungen, dass Mitarbeitende aus der dienstfreien Zeit heraus zu Einsätzen aufgeboden werden müssen.

Der eigentliche Pikettdienst (Ziffer 3.2 Buchstabe a) beeinträchtigt die Qualität der Freizeit in einem abteilungsbedürftigen Mass. Die Bereitschaft ist so zu organisieren, dass die Mitarbeitenden möglichst geringen Freizeit-einschränkungen unterliegen.

Die zweckmässigste Bereitschaftsorganisation soll unter Berücksichtigung

- der erforderlichen Verfügbarkeit der Anlagen und Einrichtungen
- der personellen Ressourcen und
- der Wirtschaftlichkeit

getroffen werden.

4.2 Arten der Bereitschaft

Um die benötigten Mitarbeitenden zur Behebung von Störungen in den Dienst zu rufen, kommen folgende Bereitschaftsorganisationen in Frage:

a. Pikettdienst gemäss anschliessenden Bedingungen

Als Pikettdienst gilt die Zeit, während der zum Voraus bestimmte Mitarbeitende jederzeit erreichbar sein muss, um bei allfälligen Störungen ausserhalb der Arbeitszeit innert einer vorgegebenen Frist in einsatzfähiger Verfassung eingreifen zu können.

Bei Alarmierung auf Pager oder Natel: Rückmeldung spätestens innert 15 Minuten

Aufenthalt während Pikettstellung: Wohnort oder im Bereich Strecke SOB

Eingreifen vor Ort: Sofern erforderlich, so rasch wie möglich

b. Einsätze

Unter diesen Titel fallen Mitarbeitende, die im Falle der Erreichbarkeit nach einem Aufgebot durch den Pikettdienst oder der Dienststelle freiwillig zur Behebung von Betriebsstörungen (verursacht durch technische Defekte, Naturereignisse, Unfälle, usw.) unverzüglich den Dienst aufnehmen.

4.3 Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, in welcher die Mitarbeitenden dienstlich beansprucht werden, das heisst ab dem Zeitpunkt der Abfahrt von zu Hause bis zur Rückkehr.

Beträgt die dienstliche Beanspruchung weniger als eine Stunde, so ist dennoch eine volle Stunde als Arbeitszeit anzurechnen.

4.4 Vergütungen

a. Pikettdienste in den Geschäftsbereichen

Die Abgeltungen für die verschiedenen Arten der Verfügbarkeit richten sich nach dem Ausmass der Freizeiteinschränkungen. Bereiche, die häufiger zu Einsätzen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit gerufen werden, erhalten höhere Entschädigungen als jene, die nur gelegentlich zu solchen Einsätzen gerufen werden.

- Nächte Montag/Dienstag bis Freitag/Samstag zwischen 17.00 und 07.00 Uhr CHF 30.-- pro Nacht
- Samstage/Sonntage/Feiertage CHF 100.-- pro Tag

Bei Einsatz zusätzlich Entschädigung gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe c

b. Hotlinedienst in den Geschäftsbereichen

Entschädigung gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe a

Bei Einsatz zusätzlich Entschädigung gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe c und Ziffer 4.4 Buchstabe d

c. Einsatzvergütungen

Muss ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin unverzüglich zu einem Einsatz herbeigerufen werden, so wird zur Abgeltung der damit verbundenen Umtriebe eine Vergütung ausgerichtet.

Die Vergütung beträgt für die erste Stunde eines Einsatzes CHF 15.00 und für jede weitere Stunde CHF 5.00.

Die Vergütung wird vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zur Rückkehr an den Wohnort (Domizil) ausgerichtet. Die vergütungsberechtigte Zeit ist pro Einsatz auf volle Stunden aufzurunden.

Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn die Hilfe an der Störungsbehebung allein durch Anweisungen mittels geeigneter Kommunikationsmittel vom Wohnsitz der Mitarbeitenden aus erfolgt.

Während der als Arbeitszeit zählenden Zeit besteht Anspruch auf die üblichen Vergütungen nach den einschlägigen Bestimmungen (zum Beispiel: Vergütung für Nacht- und Sonntagsdienst, Ersatz von Auslagen).

d. Anrufvergütung bei Störungsbehebung ab zuhause CHF 15.-- pro Anruf

4.5 Besonderes

Die Vergütungen unterliegen der AHV/IV/EO/ALV- und Suva-Beitragspflicht.

Bei besonderen Verhältnissen können im Einvernehmen mit dem Mitarbeitenden bzw. deren Vertretungen Regelungen getroffen werden, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Auf Wunsch, und sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, können die Pikett-Entschädigungen ganz oder teilweise in Form von Ausgleichszeit bezogen werden (CHF 100.- entsprechen 60 Minuten).

Anhang IV - Versicherungsprämien und –Leistungen, Sozialleistungen

1. Beitragssätze, gültig ab 1.1.2014

| Versicherungszweig | Prämienzahler | |
|--|---------------|-------------|
| | SOB | Mitarbeiter |
| Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), EO | 5.15% | 5.15% |
| Arbeitslosenversicherung (AIV) Versicherter Jahreslohn maximal CHF 126'000.— | 1.10 % | 1.10 % |
| Solidaritätsbeitrag | 0,5 % | 0,5 % |
| Krankentaggeldversicherung | 0.35 % | 0.35 % |
| SUVA Nichtberufsunfallversicherung Versicherter Jahreslohn maximal CHF 126'000.-- | | 1.34 % |
| SUVA Berufsunfallversicherung | 0,6438% | |
| Familienausgleichskasse | | |
| Arbeitsort im Kanton Schwyz | 1.6 % | |
| Arbeitsort im Kanton Zürich | 1.2 % | |
| Arbeitsort in anderen Kantonen | 1.6 % | |

Pensionskasse der Symova

Für die SOB gelten die folgenden Module gemäss Reglement der Pensionskasse der Symova:

L2b Modul versicherter Lohn

VK5 Verwaltungskosten (zulasten SOB)

Details zu den Modulen und weitere Informationen zur Pensionskasse der Symova: www.symova.ch

| Versicherungsmodule mit Prämien | Prämienzahler | | |
|---|---------------|-------------|----------|
| | SOB | Mitarbeiter | |
| SAN3 Sanierungsbeitrag | 1.50 % | 1.50 % | |
| a.o. Sanierungsbeitrag | 7.50 % | 0.50 % | |
| R3 Modul Risikovorsorge (Aufteilung AG/AN = 60% zu 40%) | 2.1 % | 1.4 % | |
| Modul Altersvorsorge (Aufteilung AG/AN = 58% zu 42%) | | | |
| Alter | Total | | |
| Ab 25 | 10.5400% | 6.1132 % | 4.4268 % |
| 35 | 14.0600% | 8.1548 % | 5.9052 % |
| 45 | 19.9100% | 11.5478 % | 8.3622 % |
| 55 | 23.4300% | 13.5894 % | 9.8406 % |
| ZUS4 Zusatzmodul für Mitarbeitende der Jahrgänge 1956 und älter, die am 1.1.2006 über die SOB in der Pensionskasse der ASCOOP, heute Symova, versichert waren (keine Neueintritte mehr möglich) | 4,00 % | 0,00 % | |

2. Versicherungsleistungen

Obligatorische Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Krankentaggeldversicherung

| | |
|----------------|-------------------|
| Krankentaggeld | 80 % des Lohnes |
| Leistungsdauer | 720 Tage pro Fall |

Die Lohnfortzahlung der SOB ist in Ziffer 10.2.3 des Gesamtarbeitsvertrages geregelt.

3. Kinder- und Ausbildungszulage einschliesslich Betreuungszulage der SOB

Die Betreuungszulagen der SOB werden ab 1.1.2009 vom Bundesgesetz über die Familienzulagen abgeleitet. Grundsätzlich werden die Zulagen jenes Arbeitsort-Kantons ausgerichtet, die am höchsten sind.

- | | | |
|--|---------------------------------|------------|
| • Erste Betreuungszulage | unabhängig vom Alter des Kindes | CHF 275.-- |
| • Zweite und weitere Betreuungszulagen | Kinder bis 12 Jahre | CHF 220.-- |
| | Kinder ab 12 Jahren | CHF 250.-- |

(Aufzahlung allfälliger Differenz erfolgt an Mitarbeiter, wenn der Ehepartner die Zulagen in seinem Wohnkanton bezieht und dieser nicht ebenfalls eine Mehrzahlung erhält.)

Anhang V - Einmal- und Spontanprämie

1. Allgemeines

Mit einer Einmal- oder Spontanprämie werden Einzelpersonen wie auch ganze Teams für besondere Ideen oder Vorschläge belohnt.

Die Geschäftsbereichsleiter erhalten damit die Möglichkeit, diejenigen Mitarbeitenden oder auch externe Personen durch eine spontane, materielle Anerkennung zu würdigen.

Die Beträge sind limitiert auf max. CHF 500.-- pro Fall. Höhere Beträge sind vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu bewilligen.

2. Besondere Ideen, Vorschläge, Informationen

Wichtige Feststellungen und Meldungen in artfremden Aufgabengebieten, also ausserhalb des eigenen Verantwortungsbereiches.

Einbringen einer ausserordentlichen, besonders innovativen Idee mit nachhaltiger, positiver Auswirkung bei Realisierung.

Einbringen eines Vorschlages, welcher Prozessabläufe so vereinfacht oder verbessert, dass daraus markante Kosteneinsparungen resultieren.

Informationen über einen wichtigen Sachverhalt, welcher für das Unternehmen eine besondere Bedeutung hat (strategische Ausrichtung, Unternehmensentwicklung, Marktentwicklung, Sicherheit).

3. Besondere Gruppenleistung

Markante, messbare, höhere Gruppenleistung durch das Schaffen eines leistungsorientierten Teamgeistes mit beispielhaftem Beitrag zur Erreichung der Gruppenziele/-vorgaben.

Aussergewöhnlich engagiertes, ganzheitliches und unternehmerisches Denken und Handeln einer Arbeitsgruppe, mit sichtbar positiven Auswirkungen für Kunden, Personal und Umwelt.

4. Vorgehen / Ablauf

Die jeweiligen Ideen, Vorschläge, Informationen oder Leistungen sind unmittelbar nach bekannt werden zu honorieren und schriftlich festzuhalten. Die nächst höhere Stelle wird in der Regel im Voraus, sonst aber im Nachhinein informiert.

Der/die Vorgesetzte würdigt den Sachverhalt und der Prämienempfänger/die Prämienempfängerin erhält ein persönliches Dankeschreiben.

Die Prämie kann in bar gegen Quittung (z. B. Nachtessen), per Check oder mit einem Wertgutschein ausbezahlt werden.

Anhang VI – Fachkommissionen

1. Zusammensetzung der Fachkommissionen

| Kommissionsname | Anzahl Mitglieder |
|-----------------------------------|--|
| Infrastruktur | Total 8 Mitarbeitende Zusammensetzung: 3 Mitarbeiter Ausführung Samstagen 3 Mitarbeiter Ausführung Herisau 1 Mitarbeiter Betrieb Samstagen (BA) 1 Mitarbeiter Betrieb Herisau (ZVL oder BA) |
| Verkehr | |
| Lokpersonal | 2 Süd / 2 Ost |
| Zugpersonal | 2 Süd / 2 Ost |
| Verkauf | 1 Süd / 1 Ost |
| Disposition und Kapazitätsplanung | 2 Mitarbeitende |
| Support | Total 5 Mitarbeitende Zusammensetzung: 2 Mitarbeiter Samstagen 2 Mitarbeiter Herisau 1 Mitarbeiter Logistik/Reinigung |

Auf eine Fachkommission "Verwaltung" und die Wahl von Ersatzmitgliedern wird verzichtet.

2. Wahl (Details sind in der Richtlinie vom 1. Juli 2011 festgehalten)

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung, stimmberechtigt.

Wählbar sind alle Mitarbeitenden mit mindestens einem Dienstjahr.

Die Wahlen werden anonym durchgeführt.

Gewählt sind diejenigen Mitarbeitenden, die am meisten Stimmen auf sich vereinen.

Die Wiederwahl der bisherigen Vertreter ist statthaft. Wenn nicht mehr Kandidaten als erforderlich zur Verfügung stehen, sind auch stille Wahlen möglich.

3. Unabhängigkeit

Die Fachkommissionen sind keine Organe der Gewerkschaften.

4. Amtsdauer

4 Jahre / Ende der Amtsdauer 31. Dezember 2018.

5. Anzahl Sitzungen

Die Fachkommissionen treten nach Bedarf (Anstoss seitens Kommissionsmitglieder oder Geschäftsbereichslei-

ters) zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Sie können von sich aus an die zuständigen Vorgesetzten gelangen oder werden zu konkreten Punkten um Stellungnahme gebeten. Es können, je nach Themen, auch mehrere Fachkommissionen gleichzeitig zusammen tagen.

Ein Präsidium ist nicht vorgesehen. Sitzungseinladung und deren Leitung erfolgen durch die Geschäftsbereichsleiter. Den Sitzungsteilnehmern wird die notwendige Zeit gewährt.

6. Aufgaben

Bearbeitung fachspezifischer, technischer Themen und Fragen der Berufskleider. Arbeitspläne und Arbeitseinteilungen sind Angelegenheit der einzelnen Geschäftsbereiche.

7. Beziehungen zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung

Bei wichtigen Geschäften können eine oder mehrere Fachkommissionen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (VGL) eine Aussprache verlangen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann die Fachkommissionen zu gemeinsamen Aussprachen einberufen. Bei Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Fachkommissionen fungiert der Vorsitzende der Geschäftsleitung als Schlichtungsstelle.

Anhang VII – Berufskleider, Sicherheitsschuhe

1. Berufskleider

Berufskleider werden von der SOB abgegeben, um das Personal

- als Vertreter der Unternehmung im Verkehr mit der Öffentlichkeit kenntlich zu machen und/oder
- vor Witterungseinflüssen und/oder Schmutz zu schützen
- beim Arbeiten (insbesondere im Gleisbereich und in den Werkstätten) nach den geltenden Sicherheitsvorschriften zu schützen

Das Berufskleid identifiziert das Personal als SOB-Mitarbeitende und prägt im Weiteren auch das Erscheinungsbild der Unternehmung. Diesem wichtigen Aspekt wird bei der Gestaltung, dem Sortiment und der Zuteilung der Berufskleider Rechnung getragen. Im Kundenkontakt, Publikumsverkehr und auf dem Arbeitsweg sind die Berufskleider so zu tragen, dass die erwünschte Wirkung möglichst gut erreicht wird.

Dem Sicherheitsaspekt ist beim Tragen des Berufskleides höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vorschriften über die Warnausrüstungen sind einzuhalten, und zwar auch dann, wenn das Erscheinungsbild in Einzelfällen beeinträchtigt wird. Bei Arbeiten im Gleisbereich sind ohne Ausnahmen orange Berufskleider, die den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen, zu tragen.

Die Abgabekriterien werden in Zusammenarbeit mit der Berufskleiderkommission festgelegt.

Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Berufskleider des entsprechenden Sortiments zu kaufen.

2. Sicherheitsschuhe

Um Fuss- und Zehenverletzungen vorzubeugen, fördert die Schweizerische Südostbahn AG das Tragen von Sicherheitsschuhen durch die volle oder teilweise Übernahme der Beschaffungskosten. Gleichzeitig gilt in den am meisten gefährdeten Bereichen die Tragpflicht. Sicherheitsschuhe müssen, je nach Schuhtyp, den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen.

Die Abgabekriterien werden in Zusammenarbeit mit der Berufskleiderkommission festgelegt.

Personen die nicht tragpflichtig sind, können auf freiwilliger Basis Sicherheitsschuhe über die SOB beziehen.

Anhang VIII - Fahrvergünstigungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Informationen sind dem Tarif für die Fahrvergünstigungen (T639) und dem FIP-Reglement entnommen. Alle Änderungen bei den Fahrvergünstigungen unterliegen den Änderungen des erwähnten Tarifs oder des erwähnten Reglements.

Als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs ist die SOB dem Verband öffentlicher Verkehr und über die Schweizerischen Privatbahnen der internationalen Vereinigung FIP angeschlossen. Die SOB bietet ihren Mitarbeitenden und deren Angehörigen damit die Möglichkeit, günstiger oder gratis mit Bahnen, Bussen oder Schiffen zu reisen. Nicht nur im Inland, sondern auch innerhalb Europa. Jedes Jahr leistet die SOB einen grossen finanziellen Beitrag an die Fahrvergünstigungen des Personals. Nachstehend ein Überblick über die schweizerischen und internationalen Angebote.

2. FVP - Fahrvergünstigungen für das Personal (Schweiz)

2.1 Grundangebot für Mitarbeitende

Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % und mehr haben Anrecht auf ein Generalabonnement-FVP (GA-FVP) 2. Klasse, welches durch die SOB gratis abgegeben wird. Gegen Aufpreis ist das GA-FVP 1. Klasse erhältlich. Familienangehörige haben Anrecht auf die Fahrvergünstigungen, sofern der Mitarbeiter ein GA-FVP bezieht.

Teilzeitangestellte mit einem Beschäftigungsgrad von 20 – 49 % erhalten gratis ein Halbtaxabonnement-FVP (HTA-FVP) oder können ein GA zum ermässigten Preis beziehen. Familienangehörige von Teilzeitangestellten (20 – 49 %) haben keinen Anspruch auf Fahrvergünstigungen für das Personal.

2.2 Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden

Angehörige von Mitarbeitenden, welche das GA-FVP besitzen, haben Anrecht auf ein gratis Halbtaxabonnement-FVP. Sie haben Zugang zum käuflichen Zusatzangebot.

2.3 Grundangebot für Pensionierte

"Neu-Pensionierte" haben während des ersten Jahres nach dem Übertritt in den Ruhestand dasselbe Anrecht wie vor der Pensionierung. Nach Ablauf des GA-FVP für Mitarbeitende haben die Pensionierten wie bisher Anrecht auf das gratis Halbtaxabonnement-FVP (HTA-FVP). Sie haben Zugang zum käuflichen Zusatzangebot.

2.4 Grundangebot für Familienangehörige von Pensionierten








Angehörige von Pensionierten haben Anrecht auf ein gratis Halbtaxabonnement-FVP. Sie haben Zugang zum käuflichen Zusatzangebot.

2.5 Zusatzangebote

Das Sortiment des Zusatzangebots FVP besteht aus dem GA-FVP und der FVP-Tageskarte.

Grundbedingung bei Aktiven: Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin besitzt das GA-FVP.

GA-FVP-Angebote für Paare und Familien

| | Angebote für Angehörige | Bedingung |
|---|-------------------------------------|--|
|  | GA-FVP Duo Partner | verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend (oder im Konkubinats ¹ lebend mit Kindern im selben Haushalt , die Anspruch auf Betreuungszulagen haben) |
|  | GA-FVP Familia Kind | Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren |
|  | GA-FVP Familia Jugend ² | Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, welche sich in Ausbildung befinden |
|  | GA-FVP Familia Partner | Familien mit Kindern (unabhängig vom Zivilstand der Eltern, Konkubinats ¹) Mindestens ein Kind mit Anspruch auf eine Betreuungszulage besitzt ein GA-FVP Familia Kind bzw. Jugend |
|  | GA-Plus Familia Jugend ¹ | im selben Haushalt wie mindestens ein Elternteil lebend |
|  | GA-Plus Duo Partner ¹ | Nachweis des gemeinsamen Haushaltes erforderlich (Konkubinats) |
|  | Juniorkarte | Das Halbtaxabonnement-FVP für Kinder von 6 bis 16 Jahren gilt auch als Juniorkarte, das heisst, Kinder reisen in Begleitung eines Elternteils gratis mit. |
| | FVP-Tageskarte | mit dem Halbtaxabonnement-FVP erhalten Sie vergünstigte Tageskarten und Multitageskarten am Billettschalter |



¹Bei der Bestellung muss eine aktuelle Wohnsitzbestätigung (nicht älter als ein Monat) beigelegt werden.

²Die aufgeführten Jugend-Angebote sind für ledige Kinder letztmals mit erstem Geltungstag einen Tag vor dem 25. Geburtstag erhältlich. Sie können bis zum Ablauf der Geltungsdauer benützt werden.

GA-FVP-Angebote für Pensionierte und Witwen/Witwer

Die oben aufgeführten Angebote gelten ebenfalls für Paare und Familien von Pensionierten. Zusätzlich stehen ihnen die folgenden Ausweise zur Verfügung:

Grundbedingung bei Pensionierten: Der oder die Pensionierte besitzt GA-FVP Senior

| | | |
|---|--------------------|--|
|  | GA-FVP Senior | Pensionierte, Witwen/Witwer von Pensionierten |
|  | GA-FVP Duo Partner | verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend |

2.6 Preise der Generalabonnemente-FVP (Stand 14.12.2014)

Die Steuerbehörden lassen Ermässigungen bis 50 % an Mitarbeitende zu.

| Bezugsberechtigte | Fahrausweis | 2. Klasse in CHF | 1. Klasse in CHF |
|--|------------------------|------------------|------------------|
| Mitarbeiter/in Beschäftigung mind. 50 % Das GA-FVP 2. Klasse (CHF 658.-) wird durch die SOB bezahlt | GA-FVP | 0.-- | 788.-- |
| Mitarbeiter/in Teilzeit (20 bis 49 %) | GA-FVP Teilzeit | 1'828.00 | 2'985.00 |
| Pensionierte, Witwer/Witwen von Pensionierten | GA-FVP Senior | 1'380.00 | 2'318.00 |
| Ehepartner/-innen ohne Bestellung GA für mindestens 1 Kind ¹ | GA-FVP Duo Partner | 1'280.00 | 2'058.00 |
| Ehepartner/-innen mit Bestellung GA für mindestens 1 Kind | GA-FVP Familia Partner | 1'030.00 | 1'668.00 |
| Konkubinatspartner/-innen mit Kindern im gleichen Haushalt | GA-FVP Duo Partner | 1'280.00 | 2'058.00 |
| Konkubinatspartner/-innen ohne Kinder | GA-Plus Duo Partner | 2490.00 | 4'000.00 |
| Kinder 6-16 Jahre | GA-FVP Familia Kind | 333.-- | 1'353.-- |
| Kinder 16-25 Jahre in Ausbildung | GA-FVP Familia Jugend | 453.-- | 1'368.-- |
| Kinder 16-25 Jahre nicht mehr in Ausbildung , wohnen aber noch bei den Eltern | GA-Plus Familia Jugend | 880.-- | 2'660.-- |

¹ Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

Die Bezahlung der GA-FVP erfolgt bei den Mitarbeitenden inkl. ihren Angehörigen durch Lohnabzug.

2.7 Preise des übrigen Zusatzangebots (Stand 14.12.2014)

| Angebote | Preise in CHF |
|---|---------------|
| FVP-Tageskarte 1. Klasse | 62.00 |
| FVP-Tageskarte 2. Klasse | 37.00 |
| FVP-Multitageskarte 1. Klasse (6 für 5) | 310.00 |
| FVP-Multitageskarte 2. Klasse (6 für 5) | 185.00 |
| FVP-Tagesklassenwechsel | 25.00 |
| FVP-Multitagesklassenwechsel (6 für 5) | 125.00 |

2.8 Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP

Das GA-FVP hat den gleichen Gültigkeitsbereich wie das kommerzielle Generalabonnement. Auf Bergbahnstrecken sind mit dem GA in der Regel Fahrausweise zum halben Preis erhältlich. Einige touristische Unternehmen haben sich zusammengeschlossen und bieten ab dem 1. Januar 2008 die Touristik-Zusatzkarte-FVP an. Sie ist ein Jahr gültig und kann von allen Inhabern eines persönlichen Generalabonnements-FVP gekauft werden.

Preis CHF 100.--

Mit dieser Zusatzkarte zum GA-FVP haben Sie während eines Jahres freie Fahrt auf dem Netz folgender Transportunternehmen:

- JB, Jungfraubahn
- WAB, Wengernalpbahn
- SPB, Schynige Platte-Bahn
- HB, Harderbahn
- FB, Firstbahn
- BRB, Brienz Rothorn Bahn
- NB, Niesenbahn
- PB, Pilatus-Bahnen
- LSMS, Standseilbahn Mürren-Allmendhubel
- MVR, Transports Montreux-Vevey-Riviera
- SLN, Società Navigazione del Lago di Lugano
- MG, Ferrovia Monte Generoso
- GGB, Gornergrat Bahn

2.9 Gültigkeitsbereich des GA-FVP

FVP-Ausweise gelten im selben Bereich wie die allgemein erhältlichen Generalabonnemente. Sie sind somit auf den Transportunternehmen des Nahverkehrs (bisher separate oder integrierte Karte für den Tram/Bus-Bereich) ohne Aufpreis gültig.

An den Billettschaltern ist ein Übersichtsplan für die Generalabonnemente des kommerziellen Angebotes erhältlich. Er gibt darüber Auskunft, auf welchen Strecken das GA zur freien Fahrt berechtigt und auf welchen Strecken Fahrausweise zum halben Preis gelöst werden können.

2.10 Bezugsmöglichkeiten

Beim Sekretariat SOB in St. Gallen:

- Generalabonnement-FVP
- Halbtaxabonnement-FVP

An allen Billettschaltern:

- FVP-Tageskarte, FVP-Tagesklassenwechsel
- Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP
- Gewöhnliche Fahrausweise zum halben Preis
- Mehrfahrtenkarten zum Halbpreisabonnement

2.11 Versteuerung

Fahrvergünstigungen als Lohnbestandteil

Zwischen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) haben Ende 2011 Verhandlungen stattgefunden, um die Deklaration der Fahrvergünstigungen des Personals als Lohnnebenleistung neu zu regeln. Diese Regelungen treten ab dem 1. Januar 2014 in Kraft und werden erstmals für das Steuerjahr 2014 angewendet.

2.11.1 Mitarbeitende

Wenn Mitarbeitende ihr GA-FVP an weniger als 40 Tagen pro Jahr für Dienstreisen nutzen, wird dieses als Lohnnebenleistung im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 wie folgt angegeben:

GA-FVP Steuerwert in CHF*

| | | |
|---------------------|-----------------|------------------------|
| GA-FVP 1. Klasse MA | ab 25 Jahre | 4'776.– (80% des MW**) |
| GA-FVP 1. Klasse MA | bis 24.99 Jahre | 3'544.– (80% des MW**) |
| GA-FVP 2. Klasse MA | ab 25 Jahre | 2'559.– (70% des MW**) |
| GA-FVP 2. Klasse MA | bis 24.99 Jahre | 1'820.– (70% des MW**) |

* wird jährlich an die Preiserhöhung des GA angepasst ** MW=Marktwert eines GA

Der Steuerwert auf dem Lohnausweis 2015 entspricht den obengenannten Steuerwerten in der entsprechenden Klasse abzüglich der durch die Mitarbeitenden geleisteten Zahlungen (Upgrade 1. Klasse).

Mitarbeitende, die weniger als 40 Tage pro Jahr für Dienstreisen nutzen, können den Betrag der einzelnen Dienstreisen geltend machen und auf der Steuererklärung abziehen. Diesen Abzug (Billette zum halben Preis) tragen die Mitarbeitenden selbst in ihre Steuererklärung ein.

Mitarbeitende, die das GA-FVP während eines Jahres an mindestens 40 Tagen für Dienstreisen (nicht Wohnort–Arbeitsort) nutzen, müssen dieses nicht versteuern. Das entsprechende Formular ist im Intranet verfügbar und muss bis Ende November des laufenden Jahres an Human Resources eingereicht werden.

Gemäss Spesenreglement vom 1. Januar 2013 sind «Mitglieder der Geschäftsleitung, die erweiterte Geschäftsleitung, Abteilungsleiter, Ressortleiter, Gruppenleiter, ausgewählte Fachkader, Bereich Unterhalt Gleis, Bauwerke, elektrische Anlagen (alle Mitarbeitenden mit Aussendienst- und Unterhaltsaufgaben), Bereich Fahrpersonal (Lokomotivführer und Zugbegleiter)» aufgrund ihrer Funktion automatisch von der Steueraufrechnung befreit und müssen diese nicht beantragen. Mitarbeitende, die nicht oben aufgeführt sind, können die Steuerbefreiung beim Vorgesetzten jährlich beantragen.

Wenn Sie das GA-FVP nicht versteuern müssen, wird im Lohnausweis das Feld F «Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» angekreuzt.

2.11.2 Angehörige

2.11.2.1 GA-FVP zu reduzierten Preisen

Erhalten Angehörige von Mitarbeitenden ein GA-FVP zum halben Preis, wird der bezahlte FVP-Preis als steuerbare Lohnnebenleistung in Ziffer 2.3 Ihres Lohnausweises deklariert.

Beispiel:

*Kaufpreis für Angehörige (GA-Plus Duo Partner 2. Klasse) CHF 1'245.–**

Steuerwert CHF 1'245.–

**50% Rabatt auf den Marktwert*

CHF 2'490 (Stand 14.12.2014)

Unter Ziffer 15 «Bemerkungen» des Lohnausweises ist die Aufteilung zwischen dem Steuerwert für das GA-FVP (Mitarbeitende/r) sowie der aufsummierte Steuerwert aller GA-FVP der Angehörigen aufgeführt.

2.11.2.3 Halbtaxabonnemente FVP

Halbtaxabonnemente FVP, die gratis an die im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen (inklusive Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, Kinder) abgegeben werden, sind steuerbefreit.

2.11.3 Pensionierte

GA-FVP und Halbtaxabonnemente FVP für Pensionierte und deren Angehörige sind steuerbefreit.

2.11.4 Andere Lohnnebenleistungen

2.11.4.1. Tageskarten FVP

Analog von Rabatten im Kundenangebot (beispielsweise bei «Tageskarte Gemeinde») wird für Tageskarten FVP ein branchenüblicher Rabatt von 50% akzeptiert und muss nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden.

2.11.4.2 Internationale Vergünstigungen

Diese Vergünstigungen müssen nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden.

2.11.4.3 Auswirkungen auf Beiträge der Sozialversicherungen

Auf Lohnnebenleistungen sind Sozialabgaben zu entrichten. Der Abzug für Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) wurde durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf den 1. Januar 2014 ebenfalls geändert. Er basiert neu auf dem Steuerwert gemäss Lohnausweis (Ziffer 2.3) und erhöht sich somit gegenüber der bisherigen Regelung.

Beispiel:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| GA-FVP 2. Klasse | CHF 2'559.– |
| GA-FVP Partner 2. Klasse | CHF 1'280.– |
| <i>Total</i> CHF 3'839.– | |
| Sozialabgaben 7.5% (Stand 2013) | CHF 287.95 |

2.11.5. Welche Abzüge können gemacht werden?

Pendlerabonnemente (Streckenabonnemente, Verbundabonnemente oder ein GA) für die Strecke Wohnort–Arbeitsort in der entsprechenden Wagenklasse können in der Steuererklärung abgezogen werden. Dieses Vorgehen gilt auch für die erworbenen Generalabonnemente der Angehörigen. Zusätzlich können Fahrten für dienstliche Zwecke (als Billett zum halben Preis in der benutzten Wagenklasse) in der Steuererklärung als Arbeitskosten abgezogen werden (sofern weniger als 40 Dienstfahrten pro Jahr). Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Kantonale Steuerverwaltung.

Beispiel (verheiratet ohne Kinder):

| | |
|---|-------------|
| Mitarbeitende GA-FVP 1. Klasse | CHF 4'776.– |
| ./. Aufpreis 1. Klasse | CHF 788.– |
| Ehepartner GA-FVP 1. Klasse | CHF 2'058.– |
| <i>Total Aufrechnung (im Lohnausweis)</i> | CHF 6'046.– |

2.11.6 Klassenwechsel und Verzicht

2.11.6.1 Wechsel von GA-FVP 1. Klasse auf GA-FVP 2. Klasse

Sollte das GA-FVP 1. Klasse durch die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Mehrbelastung nicht mehr attraktiv sein, kann darauf verzichtet werden und ein GA-FVP 2. Klasse bezogen werden. Möchten Sie vom GA-FVP 1. Klasse auf GA-FVP 2. Klasse wechseln, müssen Sie sich bis Ende November des laufenden Jahres bei Human Resources melden.

2.12 Verzicht auf FVP

Sollte das GA-FVP durch die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Mehrbelastung nicht mehr attraktiv sein, kann darauf verzichtet werden. Der Verzicht beträgt mindestens 1 Jahr und hat zur Folge, dass Angehörige keine Fahrvergünstigungen beziehen können. Zudem fallen Vergünstigungen wie FIP weg.

Im Gegenzug erhalten Sie ein FVP-Halbtaxabonnement, das zum Kauf von Billetten zum halben Preis und FVP-Tageskarten berechtigt. Zudem besteht Anspruch auf Halbtaxabonnemente für Ehegatten und Partner mit eingetragenen Partnerschaften sowie für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren, sofern ein Anspruch auf Familienzulagen besteht. Dieses berechtigt zum Kauf von Billetten zum halben Preis und von Tageskarten zum normalen Tarif.

Bei einem Wiederbezug nach einem Jahr werden dem Mitarbeitenden Bearbeitungsgebühren von 90 Franken in Rechnung gestellt.

Wenn Sie auf ein GA-FVP verzichtet haben, kaufen Sie bei Dienstfahrten ein Billett zum halben Preis in der 2. Klasse. Achtung: Je nach Strecke ist der Kauf einer FVP-Tageskarte in der 2. Klasse günstiger. Den bezahlten Betrag können Sie sich grundsätzlich rückerstatten lassen. Dafür füllen Sie bitte das Spesenformular entsprechend aus.

3. FIP – Internationale Fahrvergünstigungen

Für Reisen ins Ausland bestehen die folgenden Angebote:

Wenn Sie mindestens 50 Prozent bei der SOB arbeiten und ein GA-FVP besitzen, erhalten Sie nach dem ersten Anstellungsjahr von fast jeder europäischen Partnerbahn pro Jahr einen Freifahrschein zur Verfügung gestellt. Die italienischen und die österreichischen Staatsbahnen sowie die ungarische Privatbahn GySEV geben auch Ehepartnern und Kindern einen kostenlosen Freifahrschein ab. Mit einem Freifahrschein können Sie auf dem Streckennetz der jeweiligen Bahn bis zu acht Tage gratis fahren.

Aktive und pensionierte Mitarbeitende, ihr Partner oder ihre Partnerin sowie ihre FVP-berechtigten Kinder erhalten von den Europäischen Bahnen den FIP-Ausweis (internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal) gratis zur Verfügung gestellt. Damit können Sie an jedem Bahnschalter internationale Fahrausweise zum halben Preis kaufen. Und reisen so in Europa wie mit einem Halbtax. Weitere Informationen erhalten Sie beim Sekretariat.

4. Interne Fahrvergünstigungen

Per 31. Mai 2009 wurde die interne Freikarte aus steuerlichen und tarifarischen Gründen aufgehoben. Als Ersatz wird allen Mitarbeitenden und Pensionierten jährlich ein Gutschein im Wert von CHF 100.- zum Bezug von Fahrausweisen des FVP-Angebots zugestellt. Die Gültigkeit des Gutscheins beträgt ein Kalenderjahr.

Anhang IX - Bandbreitenmodell

Gestützt auf GAV Ziffer 7.5 bietet die SOB den Mitarbeitenden das nachstehende Bandbreitenmodell an. Die Anwendung ist abhängig von den betrieblichen Möglichkeiten und von den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmensbereiche.

1. Jahressollarbeitszeit bei 100 % - Beschäftigung

Die Jahressollarbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 2050 Stunden. Sie errechnet sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|--|
| Anzahl Kalendertage pro Jahr | 365 [366] Tage |
| abzüglich 115 arbeitsfreie Tage | <u>- 115 Tage</u> |
| "lohnberechtigter" Tage pro Jahr | 250 [251] Tage |
| Tagessollarbeitszeit | à 8.2 Stunden (Basis: 41 Stundenwoche, geleistet in 5 Tagen) |
| Jahressollarbeitszeit | 2'050 [2'058.2] Stunden |

2. Bandbreitenmodell

Die Jahressollarbeitszeit kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf Wunsch der Mitarbeitenden nach den folgenden Modellen erhöht oder reduziert werden. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden 12 Minuten bleibt dabei unverändert.

| Sollarbeitszeit | Bandbreiten | |
|--------------------------------------|--------------|--------------------------|
| Normale Jahresarbeitszeit in Stunden | Lohn | Anzahl arbeitsfreie Tage |
| 2'050 | 96 % | 125 |
| | 98 % | 120 |
| | 100 % | 115 |
| | 102 % | 110 |

2.1 Anwendung

Die Beteiligung an flexiblen Bandbreitenmodellen ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Es besteht gegenseitig kein Anspruch auf ein flexibles Bandbreitenmodell. Zudem dürfen die gewählten Bandbreitenmodelle gesamthaft keine Mehrkosten verursachen. Auf Grund betrieblicher Bedürfnisse kann das Angebot der flexiblen Bandbreitenmodelle ganz oder für Einzelfälle eingeschränkt werden.

Eine Änderung des Bandbreitenmodells ist bis 30. September bekannt zugeben und wird per 1. Januar wirksam.

2.2 Pensionskasse

Der in der Pensionskasse versicherte Lohn richtet sich nach dem aktuellen AHV-pflichtigen Lohn. Mitarbeitende, welche das Modell mit 102 % wählen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Versicherung des 100 %-igen und des 102 %-igen Lohnes.

2.3 Geltungsdauer des vereinbarten Modells

Die Arbeitszeitvereinbarungen gemäss Bandbreitenmodell werden unbefristet abgeschlossen. Sie können durch die Mitarbeitenden oder durch die SOB unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

2.4 Abgrenzung zur Teilzeitarbeit

Regelungen unter 96 % Beschäftigungsgrad gelten als Teilzeitarbeit.

2.5 Bezugsmodus

Fünf zusätzliche freie Tage (inkl. Anspruch gemäss Gleitzeitreglement) können in Form einer zusammenhängenden Ferienwoche bezogen werden. Der normale Ferienbezug wird vorrangig behandelt.

Anhang X - Bereichsspezifische Arbeitszeitregelungen (BAR) für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit

1. Grundlage

1.1 Grundsatz

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum GAV SOB, zum Arbeitszeitgesetz (AZG) sowie zur Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV).

1.2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit.

2. Grundsätze der Arbeitszeit

2.1 Tages-Soll-Arbeitszeit

Die durchschnittliche Tages-Soll-Arbeitszeit beträgt 492 Minuten bei 100% Arbeitspensum.

2.2 Persönliches Zeitkonto

Pro Mitarbeitenden wird für die Zeitaufschreibung ein persönliches Zeitkonto geführt. Das Zeitkonto wird monatlich bekannt gegeben, durch die Mitarbeiter überprüft, sowie nötigenfalls bereinigt. Die Zeitsaldi werden auf das folgende Jahr übertragen.

2.3 Vorgeleistete Arbeitszeit

Vorgeleistete Arbeitszeit entsteht durch Über- oder Unterschreiten der Tages-Soll-Arbeitszeit. Guthaben können in Form von Minuten oder Stunden oder ganzen Tagen (X-Tag) ausgeglichen werden. Der X-Tag unterliegt den gleichen Regelungen wie ein Ausgleichstag und ist diesem gleichgestellt.

3. Überzeit

3.1 Begriff

Wird die täglich vorgeschriebene, gewählte oder vereinbarte Arbeitszeit aus unternehmerischen Gründen überschritten, so gilt die über den Arbeitsplan hinausgehende Arbeitszeit als Überzeit. Für das Fahrpersonal sind die Auswirkungen von Zugverspätungen in der Ziffer 10 geregelt.

3.2 Ausgleich von Überzeit

Überzeitguthaben sind in Absprache mit dem Mitarbeitenden in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

4. Arbeitszeit

4.1 Arbeitszeit

Als Arbeitszeit werden zusätzlich angerechnet:

- a) Reisezeiten ohne Arbeitsleistung, d.h. die nötige Zeit, um sich innerhalb einer Dienstschicht von einer Arbeitsstelle zur anderen zu begeben
- b) Pausenanteile, Kurzpausen sowie Arbeitsunterbrechungen unter 50 Minuten werden als Arbeitszeit angerechnet.

c) Folgende Zeitzuschläge (gemäss GAV Anhang III, Ziffer 2.3)

| | |
|-----------------------|---|
| 20.00 bis 24.00 Uhr | 10% generell |
| 00.01 bis 04.00 Uhr * | 30% für Mitarbeitende bis 55 Jahre |
| | 40% für Mitarbeitende über 55 Jahre |
| | * bzw. zwischen 04.00 und 05.00 Uhr, wenn der Dienstantritt vor 04.00 Uhr erfolgt. |

Diese Zeitzuschläge werden aufgrund der tatsächlichen Arbeitszeit (ohne Pausenzuschläge) ermittelt. Sie sind bei der Berechnung der Dienstschicht und der Höchstarbeitszeit nicht zu berücksichtigen.

Die Summe der Zeitzuschläge für Nachtdienst wird auf ganze Minuten aufgerundet und wird in zusätzlichen arbeitsfreien Tagen (ZZ-Tag) ausgeglichen. Einzelne ZZ-Tage können im Einverständnis der Personalvertreter in die Rotation eingebaut werden. Der Bezug der restlichen Tage erfolgt auf Gesuch des Mitarbeiters. Ein ZZ-Tag umfasst 24 aufeinanderfolgende Stunden und setzt keine Ruheschicht voraus.

d) Vereinbarte Besprechungen im Auftrag der Unternehmung. Dabei gilt für die Berechnung der Reisezeit der Arbeitsort oder Wohnort; je nach dem welcher näher am Besprechungsort liegt.

4.2 Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit innerhalb einer einzelnen Dienstschicht beträgt 10 Stunden, sie darf jedoch im Durchschnitt von 7 aufeinander folgenden Arbeitstagen 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Höchstarbeitszeit kann sofern betrieblich notwendig um die Reisezeit ohne Arbeitsleistung, jedoch höchstens um 40 Minuten überschritten werden. Pausenzuschläge sind bei der Höchstarbeitszeit mitzurechnen.

4.3 Arbeitszeit einer Tour

Die Arbeitszeit einer Tour des Fahrpersonals im Personen- und Güterverkehr darf 540 Minuten überschreiten, wenn

- die Dienstschicht maximal 12 Stunden beträgt
- die Tour nicht in die Zeit von 24.00 Uhr bis 04.00 Uhr reicht
- das Einverständnis der Personalvertreter vorliegt

Die Personalvertreter können bei der Dienstplangestaltung ihr Einverständnis für maximal zwei aufeinanderfolgende Touren über 540 Minuten geben, die in die Zeit von 24.00 Uhr bis 04.00 Uhr reichen.

Bei wiederkehrenden Touren kann in Absprache mit den Personalvertretern und bei Extratouren in Absprache mit dem betroffenen Personal von den aufgeführten Bedingungen abgewichen werden.

4.4 Mindestarbeitszeit pro Dienstschicht

In der Dienstplangestaltung werden keine Dienstschichten mit weniger als 360 Minuten effektiver Arbeitszeit eingeteilt. In Absprache mit dem Personal oder dessen Vertreter kann davon abgewichen werden.

4.5 Anrechnung der Arbeitszeit bei kurzfristigen Änderungen

Wird die Arbeitszeit einer Dienstschicht später als 17 Uhr am Vortag oder während der Arbeit gekürzt, wird mindestens die Arbeitszeit plus allfällige Pausenzuschläge (ohne Nachtdienstzuschläge) der ursprünglich zugeteilten Dienstschicht angerechnet.

5. Dienstschicht

5.1 Begriff

Die Dienstschicht besteht aus der Arbeitszeit und den Pausen.

5.2 Dauer

Die Dienstschicht darf im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf 11 Stunden nicht überschreiten. An einzelnen Tagen kann die Dienstschicht bis auf 13 Stunden verlängert werden.

5.3 Ausnahme 15 Stunden

Die Dienstschicht kann ausnahmsweise auf 15 Stunden ausgedehnt werden, doch darf sie im Durchschnitt von 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen 12 Stunden nicht überschreiten:

- a) wegen Personalmangel als Folge von Militär- oder Zivilschutzdienst
- b) Krankheit oder Unfall
- c) Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben

6. Pausen und Arbeitsunterbrechungen

6.1 Arbeitsunterbrechungen

Arbeitsunterbrechungen sind bezahlt und dauern 20 bis 49 Minuten. Sie dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn die Dienstschicht max. 9 Stunden beträgt.

6.2 Kurzpause

Kurzpausen dauern zwischen 30-49 Minuten, sind durchgehend bezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Sie werden ausschliesslich bei Touren mit einer Dienstschicht von mehr als 540 Minuten eingeteilt, um die durchgehende Arbeitszeit von 5 Stunden zu unterbrechen.

Kurzpausen, die an Stelle einer Pause eingeteilt werden und der Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Verpflegung effektiv 30 Minuten im nächstgelegenen Verpflegungslokal zur Verfügung stehen.

6.3 Pausen

Pausen dauern 50 Minuten oder länger, sind unbezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Bei Pausen zwischen 50 und 59 Minuten gelten 20 Minuten davon als Arbeitszeit. Pausen mit einer Dauer über 90 Minuten können nur eingeteilt werden, wenn betrieblich zwingende Gründe vorliegen und die Einwilligung der Depotvertreter (im Rahmen der Tourenplanung) vorliegt.

Als Arbeitszeit werden angerechnet

- Pausen ausserhalb des Arbeitsortes zu 30%
- Pausen am Arbeitsort zu 20%, sofern in der Dienstschicht insgesamt 3 Pausen (inkl. auswärtige) eingeteilt sind.

Die Zeitzuschläge für Nachtdienst werden für den als Arbeitszeit anrechenbaren Teil der Pausen nicht gewährt.

6.4 Pauseneinteilung

In den ersten 90 Minuten und in den letzten 90 Minuten eines Dienstes werden nur mit Zustimmung des beteiligten Personals oder deren Personalvertreter Pausen mit unterbrochener Arbeitszeit eingeteilt.

Pausen und Kurzpausen auf Dienstfahrten sind nicht erlaubt.

6.5 Pausenanzahl

In einer Dienstschicht sind 2 Pausen zulässig. Diese Zahl kann mit Zustimmung des zuständigen Personalvertreters ausnahmsweise auf 3 erhöht werden.

6.6 Ununterbrochene Arbeitszeit

Die durchgehende Arbeitszeit ist auf 5 Stunden begrenzt. Artikel 6.1 bleibt vorbehalten (Arbeitsunterbrechung).

7. Ruheschicht

7.1 Begriff

Die Ruheschicht umfasst den Zeitraum zwischen 2 Dienstschichten und beträgt im Durchschnitt von 28 Tagen mindestens 12 Stunden. Sie darf an einzelnen Tagen auf 11 Stunden herabgesetzt werden.

7.2 Dauer der Ruheschicht

Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen.

Eine Verkürzung auf 11 Stunden ist einmal zwischen zwei Ruhe-/Ausgleichstagen ohne Zustimmung möglich.

Die Ruheschicht kann mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in folgenden Fällen bis auf neun Stunden verkürzt werden:

- a) einmal in der Woche beim Übergang:
 - 1. vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert,
 - 2. vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst,
 - 3. vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
 - 4. vom Früh- zum Frühdienst;
- b) bei auswärtigen Ruheschichten;
- c) bei Personalmangel als Folge von Militär- oder Zivilschutzdienst, Krankheit oder Unfall;
- d) zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben.

Im Baudienst kann die Ruheschicht ausserhalb der Übergänge nach Absatz 2 Buchstabe a) einmal in der Woche mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter bis auf zehn Stunden gekürzt werden.

8. Arbeitsfreie Tage

8.1 Anspruch

Zusätzlich zu den Ferien haben Arbeitnehmende Anspruch auf mindestens 115 arbeitsfreie Tage im Jahr. Diese setzen sich zusammen aus 63 Ruhetagen und effektive Anzahl Samstage = Ausgleichstage.

Pro Kalendermonat sind mindestens 4 Ruhe- und 2 Ausgleichstage zu gewähren. Alle 4 Wochen wird mindestens ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag) eingeteilt. Abweichungen können auf Wunsch der einzelnen Mitarbeitenden gewährt oder im Rahmen der Dienstplangestaltung gemacht werden. Dabei können Wochenende verschoben werden aber nicht aufgehoben werden.

Aus dem jährlichen Guthaben an arbeitsfreien Tagen (115 Tagen) werden pro Monat maximal 13 Tage ohne Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden eingeteilt.

8.2 Übertrag

Zu wenig gewährte Ruhe- und Ausgleichstage werden auf das folgende Jahr übertragen. Zu viel gewährte Ruhetage werden nicht mit dem Anspruch des folgenden Jahres verrechnet. Zu viel gewährte Ausgleichstage können nur mit dem Anspruch des folgenden Jahres verrechnet werden, wenn der Bezug zusätzlicher Ausgleichstage auf Wunsch des Mitarbeitenden erfolgt ist. Eine nachträgliche Querverrechnung von Ruhetagen mit anderen arbeitsfreien Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ist nicht möglich.

Bei ungeplanten Kürzungen infolge Unfall oder Krankheit muss der Mitarbeitende die Umplanung unterstützen. Eine Querverrechnung ist in solchen Fällen möglich.

9. Arbeitseinteilung

9.1 Abstände zwischen arbeitsfreien Tagen

Soweit möglich sind Abstände von mehr als 8 Tagen zwischen arbeitsfreien Tagen zu vermeiden. Ausnahme: Personalmangel als Folge von Militär- oder Zivildienst, Krankheit oder Unfall sowie zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben. Abstände von mehr als 14 Tagen sind nicht gestattet.

9.2 Bezug von Ruhetagen

Ein Ruhetag umfasst 24 aufeinander folgende Stunden sowie eine Ruheschicht vor dem ersten Ruhetag von mindestens 9 Stunden.

9.3 Dauer eines einzeln gewährten Ruhetags

Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhetags ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen. Auf Wunsch des Mitarbeiters kann die Dauer auf 33 Stunden gekürzt werden.

9.4 Bezug von Ausgleichstagen

Ausgleichstage werden zusammen mit Ruhetagen eingeteilt. Im Einvernehmen mit dem Personal können Ausgleichstage einzeln eingeteilt werden. Ein Ausgleichstag umfasst mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden und setzt keine Ruheschicht voraus.

Bei drei und mehr Ruhe-/Ausgleichstagen kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der letzte Ausgleichstag um eine Stunde gekürzt werden.

9.5 Arbeitsfreie Sonntage

Es darf an maximal 3 aufeinander folgenden Kalendersonntagen gearbeitet werden. Zudem darf im gleichen Zeitraum (letzter arbeitsfreier Ruhesonntag bis zum dritten zu arbeitenden Kalendersonntag) an maximal 4 aufeinander folgenden Ruhesonntagen gearbeitet werden. Als Ruhesonntage gelten die im schweiz. Kursbuch definierten Sonn- und Feiertage.

9.6 Arbeitsschluss vor und Einteilung der Ferien

Am letzten Arbeitstag vor den Ferien ist der Arbeitsschluss so früh als möglich festzusetzen; ein Arbeitsschluss nach 22 Uhr ist nicht zulässig. Abweichungen sind nur im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals möglich. Die Ferien beginnen grundsätzlich an einem Montag und enden an einem Sonntag.

Auf Wunsch des Mitarbeiters wird der vorangehende Sonntag und Samstag frei gewährt, sofern dies mindestens 2 Monate vor Beginn der Ferien dem Einteiler mitgeteilt wird.

10. Als Arbeitszeit geltende Aufgaben beim Fahrpersonal

10.1 Nebenarbeiten und Verspätungen

Für Verspätungen, das Nachführen von Reglementen und Vorschriften sowie für das Ausstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen erhalten Mitarbeitende des Fahrpersonals eine Zeitgutschrift von 10 Minuten je Dienstreise.

10.2 Verspätungen

Bei Verspätungen ab 10 Minuten kann die effektive Zeit als Überzeit aufgeschrieben werden.

11. Arbeitsbeginn und Arbeitsende des Fahrpersonals

11.1 Grundsatz

Mitarbeiter müssen die Dienstpläne einhalten. Vorgeschriebene Passagierfahrten sind als Passagierfahrten durchzuführen. Wird der Dienst mehr als 15 Minuten vorzeitig beendet, meldet dies der Mitarbeiter der zuständigen Stelle.

11.2 Wegzeiten

Wegzeiten werden in die Touren eingezeichnet. Als Grundlage gilt die Ortsliste für das Fahrpersonal.

11.3 Vor- und Nacharbeit

Für die Vor- und Nacharbeit wird die hierfür benötigte Zeit eingeteilt. Als Grundlage gilt die Tabelle „Leistungsarten“ der entsprechenden Personalkategorie.